

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Geschäftsbeziehung zwischen Kunden und der FiNet Asset Management AG

1. Präambel

Die FiNet Asset Management AG bietet ihren Kunden eine umfassende Betreuung in Finanzangelegenheiten auf der Grundlage gesonderter – mündlich oder schriftlich geschlossener – Verträge. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der FiNet Asset Management AG. Sie gelten ergänzend zu den gesondert geschlossenen Einzelverträgen.

2. Vorrang von Einzelverträgen

Gesondert geschlossene Einzelverträge haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FiNet Asset Management AG.

3. Umfang der Tätigkeit der FiNet Asset Management AG

Zum Tätigkeitsbereich der FiNet Asset Management AG gehören u. a.:

- a) die Anlagevermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 4 WpHG, d. h. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten;
- b) die Abschlussvermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 3 WpHG, d. h. die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung;
- c) die Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 9 WpHG, d. h. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird;
- d) die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 7 WpHG, d. h. die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum.

4. Einlagensicherung

Die FiNet Asset Management AG gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin an.

Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,- EUR pro Gläubiger schützt. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder nicht auf EUR lauten. Auch Ansprüche auf Schadenersatz aus Beratungsfehlern oder wegen Verletzung von Vertragspflichten sind nicht abgedeckt.

Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 EAEG).

5. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Die FiNet Asset Management AG führt Aufträge ihrer Kunden nach ihren jeweils geltenden Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten aus. Die Ausführungsgrundsätze der FiNet Asset Management AG sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die FiNet Asset Management AG ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die FiNet Asset Management AG den Kunden jeweils informieren.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten und die Erbringung von Dienstleistungen notwendigen Informationen und Unterlagen werden der FiNet Asset Management AG durch den Kunden zur Verfügung gestellt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen und Unterlagen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Die FiNet Asset Management AG hat die Angaben des Kunden nicht auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Kunde wird die FiNet Asset Management AG über alle Vorgänge und Umstände, die für die Tätigkeit der FiNet Asset Management AG von Bedeutung sein können, in Kenntnis setzen. Dies gilt auch für Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der FiNet Asset Management AG bekannt werden.

Damit Wertpapieraufträge auch ab 2018 angenommen und ausgeführt werden können, muss der Kunde in folgenden Fällen mitwirken, um eine ordnungsgemäße Meldung zu ermöglichen.

6.1. Natürliche Personen als Kunde und/oder Auftraggeber:

Falls der Kunde (auch) die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Länder hat, sieht der Gesetzgeber als Ausnahme von der Regel für Kunden oder Auftraggeber eine besondere Kennung vor (etwa die Steueridentifikationsnummer): Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Spanien, Finnland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Kroatien, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Lettland, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei sowie Länder außerhalb der EU.

Bitte benachrichtigen Sie Ihre Bank, wenn Sie mehrere oder eine der oben genannten Staatsangehörigkeiten besitzen. Die Bank wird dann die erforderlichen Daten für Ihre persönliche Kennung erheben.

6.2. Juristische Personen oder Gesellschaften als Kunde und/oder Auftraggeber:

In diesem Fall muss der Kunde bei einer Vergabestelle den LEI beantragen. Die Vergabe des LEI ist mit Kosten verbunden. Die FiNet Asset Management AG kann Aufträge erst ausführen, wenn der Kunde ihr seinen LEI mitgeteilt hat.

Bitte beantragen Sie Ihren persönlichen LEI unter ww.gleif.org/de. Hier finden Sie auch weitere Informationen rund um den LEI. Sobald Sie Ihre LEI-Vergabeinformation per E-Mail erhalten haben, teilen Sie den LEI bitte Ihrem Berater mit.

Für Schäden, die der Kunde auf Grund unvollständiger und/oder unrichtiger Informationen und Unterlagen erleidet, übernimmt die FiNet Asset Management AG keine Haftung.

Der Kunde hat Geeignetheitserklärungen der FiNet Asset Management AG auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls eine Geeignetheitserklärung dem Kunden nicht zugeht, wird er die FiNet Asset Management AG unverzüglich benachrichtigen.

Zustellungen und Erklärungen werden an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden vorgenommen und gelten als rechtswirksam erfolgt, solange eine Änderung der Anschrift des Kunden durch diesen nicht rechtzeitig zuvor bekannt gegeben wurde.

7. Vergütung

Eine Verpflichtung des Kunden, an die FiNet Asset Management AG eine Vergütung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu entrichten, besteht nur dann, wenn dies in einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und der FiNet Asset Management AG im Einzelfall festgelegt ist.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei Fehlen einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung die Tätigkeit der FiNet Asset Management AG ausschließlich durch den Anbieter der vermittelten Dienstleistungen abgegolten wird. Die FiNet Asset Management AG wird den Kunden vor der Erbringung von Beratungsleistungen sowie dem Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages über mögliche Interessenkonflikte, die aus dem Zufluss solcher Vergütungen von Dritten resultieren können, aufklären.

8. SEPA-Basislastschrift

SEPA (Single Euro Payments Area) ist eine Initiative der Europäischen Kommission und der Europäischen Banken, die Zahlungen im Euroraum effizienter machen soll.

Bei einer Zahlung mit SEPA-Basislastschrift (die „Lastschrift“) als Zahlungsquelle erteilen Sie der FiNet Asset Management AG eine Einzugsermächtigung, den Betrag von Ihrem bei der FiNet Asset Management AG hinterlegten Bankkonto einzuziehen, d.h. Ihre Bank erhält den Zahlungsauftrag, den Betrag an die FiNet Asset Management AG zu zahlen. Dieses Mandat erteilen Sie der FiNet Asset Management AG mittels des Ihnen zur Verfügung und von Ihnen ausgefüllten Dokuments „SEPA-Basislastschrift-Mandat“. Die FiNet Asset Management AG ist dann berechtigt, fällige Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift von Ihrem angegebenen Bankkonto einzuziehen.

Durch einfache Mitteilung per Post, Telefax oder E-Mail der FiNet Asset Management AG gegenüber, können Sie das SEPA-Basislastschriftmandat für künftige Transaktionen kündigen. Wenn Sie danach wieder bei der FiNet Asset Management AG mit Lastschrift zahlen, dann autorisieren Sie die FiNet Asset Management AG dieses Mandat erneut zu nutzen und die Lastschriftzahlung von Ihrem Bankkonto wie oben erklärt einzuziehen. Ferner beauftragen Sie Ihr Kreditinstitut diese Lastschrift einzulösen.

Die für Sie relevante und Ihnen, abweichend von der gesetzlichen Regelung von 14 Tagen, mindestens 2 Tage vor erstmaliger Abbuchung zur Verfügung zu stellenden Informationen (Pre-Notification) über die von der FiNet Asset Management AG einzuziehenden Beträge und Zeitpunkte mittels SEPA-Basislastschrift, entnehmen Sie bitte dem diesen Abschnitt folgenden Abschnitt „Pre-Notification zur SEPA-Basislastschrift“. Die FiNet Asset Management AG erfüllt hierdurch ihre Verpflichtung zur Pre-Notification Ihnen gegenüber im Hinblick auf die in der Pre-Notification genannten SEPA-Lastschriften.

Wenn der von der FiNet Asset Management AG einzuziehende Betrag sich künftig ändern sollte, wird die FiNet Asset Management AG Ihnen ebenfalls 2 Tage vor (erstmaliger) Durchführung der geänderten SEPA-Lastschrift eine neue Vorabinformation (Pre-Notification) über die für die geänderte SEPA-Lastschrift relevanten Daten per E-Mail, Telefax oder Post übermitteln. Die Pre-Notification wird Sie vereinbarungsgemäß mindestens 2 Tage im Voraus über die Höhe des einzuziehenden Betrags informieren und ferner die folgenden Informationen

enthalten: Fälligkeit und ggf. Turnus der Zahlung/Zahlungen; Nummer des SEPA-Basislastschrift-Mandats, das Sie der FiNet Asset Management AG erteilt haben und deren Gläubigeridentifikationsnummer.

Sie können eine SEPA-Basislastschrift bis acht Wochen nach dem Belastungsdatum durch entsprechende Erklärung gegenüber Ihrem Kreditinstitut widerrufen.

Im Falle einer Rücklastschrift, die Sie nicht persönlich veranlasst haben, ermächtigen Sie die FiNet Asset Management AG, zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Lastschrift durchzuführen, es sei denn, Sie haben den ausstehenden Betrag bereits auf andere Weise ausgeglichen. Vor der Wiedervorlage der Lastschrift wird die FiNet Asset Management AG nicht noch einmal gesondert auf den Betrag und den Zeitrahmen hinweisen.

Im Falle einer fehlgeschlagenen Lastschrift ermächtigen Sie die FiNet Asset Management AG, den Zahlungsbetrag und die Gebühr erneut zu versuchen durch Lastschrift von ihrem Bankkonto einzuziehen, es sei denn, Sie haben den ausstehenden Betrag bereits auf andere Weise ausgeglichen.

9. Haftung

Die FiNet Asset Management AG wird ihre Pflichten gegenüber dem Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie der gebotenen Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit erfüllen. Die Haftung der FiNet Asset Management AG bei Pflichtverletzungen ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der FiNet Asset Management AG ausgeschlossen, soweit nicht eine wesentliche Vertragspflicht bzw. Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurde. Vertragswesentliche Pflichten in diesem Sinne sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des entsprechenden Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10. Einbeziehung rechtlicher und steuerlicher Aspekte

Rechtliche und steuerliche Aspekte werden von der FiNet Asset Management AG unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Auf Wunsch des Kunden werden seine Rechtsanwälte und Steuerberater mit einbezogen. Ausführungen der FiNet Asset Management AG zu Rechts- und Steuerfragen des Kunden haben ausschließlich hinweisenden Charakter; eine Rechts- und Steuerberatung wird nicht vorgenommen.

11. Aufzeichnung von Telefonaten und elektronischer Kommunikation

Die FiNet Asset Management AG unterliegt der gesetzlichen Verpflichtung, Telefonate und auch jedwede sonstige elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapier(neben)dienstleistungen aufzuzeichnen. Von dieser Verpflichtung ist jede Art der Kommunikation umfasst, die zum Abschluss eines Geschäfts führen kann. Ob dieses Geschäft letztlich zustande kommt oder nicht, ist unerheblich. Über diese Verpflichtung zur Aufzeichnung wird die FiNet Asset Management AG den Kunden auch zu Beginn jedes Telefonats in Kenntnis setzen und sein Einverständnis einholen. Der Kunde hat die Möglichkeit der Aufzeichnung zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs ist eine telefonische oder elektronische Kommunikation im Zusammenhang mit den oben genannten Aufträgen und Dienstleistungen jedoch ausgeschlossen. Die FiNet Asset Management AG ist auch gesetzlich verpflichtet, sämtliche elektronische Kommunikation und Telefonaufzeichnungen für fünf Jahre, auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde bis zu sieben Jahren aufzubewahren. Auf Wunsch stellt die FiNet Asset Management AG dem Kunden die ihn betreffenden Aufzeichnung jederzeit zur Verfügung.

12. Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Hat der Kunde mit der FiNet Asset Management AG einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die FiNet Asset Management AG in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Datenschutzerklärung

Für den Betroffenen im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

(nachfolgend – Kunde – genannt)

§ 1 Verantwortlicher

Der Kunde wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern und/oder Kapitalanlagegesellschaften aufgrund der vereinbarten Regelungen mit

FiNet Asset Management AG

Neue Kasseler Straße 62 C - E

35039 Marburg

Telefon: 06421-1683-500

Telefax: 06421-1683-510

E-Mail: info@finet-am.de

(nachfolgend – Vermögensverwalter – genannt).

§ 2 Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Hauptzweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Beratung von Finanzanlageverträgen in Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen und allgemeinen Finanzdienstleistungen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden, ist auch zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vermögensverwalters und der in § 4 genannten Empfänger und genannten Kategorien von Empfängern erforderlich. Ein solches berechtigtes Interesse besteht insbesondere in dem Schutz vor unberechtigten Forderungen des Kunden.

Rechtsgrundlage ist der zwischen den Parteien geschlossene Vermögensverwaltungsvertrag (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

§ 3 Einwilligung

(1) Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, der zu beratenden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom Vermögensverwalter gespeichert werden dürfen.

(2) Die Einwilligung des Kunden bezieht sich auch auf die Weitergabe seiner Daten an alle gegenwärtig und zukünftig im Unternehmen des Vermögensverwalters beschäftigten Personen, einschließlich aller Angestellten und Handelsvertreter.

(3) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Verträgen oder bei künftigen Antragstellungen des Kunden.

(4) Der Vermögensverwalter darf die Kundendaten zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

(5) Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

§ 4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können

(1) Der Vermögensverwalter übermittelt Daten an folgende Kategorien von Empfängern:

- Kreditinstitute, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten
- Untervermittler (Zuführer), einschließlich Kooperationspartner
- Anbietern von Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen
- Anbietern von Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen
- Anbietern von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

- Externe Auftragsverarbeiter (Dienstleistungsunternehmen nach Art. 28 DSGVO)
- (2) Aktuell werden seitens des Vermögensverwalters die Daten des Kunden an folgende Empfänger weitergegeben. Siehe dazu Seite 27 von 35 - **Anlage 1 zu dieser Datenschutzerklärung**
 - (3) Begründet der Vermögensverwalter nach Abgabe der vorliegenden Erklärung weitere Kooperationen mit Empfängern der vorgenannten Kategorien, so ist der Vermögensverwalter berechtigt, die Daten des Kunden auch an diese Unternehmen weiterzugeben, sofern der Vermögensverwalter dem Kunden die Kooperation in Textform anzeigt, der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Anzeige keinen Widerspruch gegen die Übermittlung seiner Daten eingelegt hat, und er vom Vermögensverwalter mit dem Schreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Zustimmung der Datenweitergabe gilt.
 - (4) Die Übermittlung von Daten an Empfänger in Drittstaaten oder eine internationale Organisation ist nicht vorgesehen.

§ 5 Automatisierte Entscheidungsfindung

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO.

§ 6 Befugnis der Vertragspartner

Der Kunde hat Kenntnis, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für die von ihm gewünschte Geldanlage von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z.B. Finanzinstitut) weitergegeben werden müssen. Die Rechte dieser potentiellen Vertragspartner die Daten des Kunden im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden ergeben sich aus den jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des potentiellen Vertragspartners oder aus den gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Anweisungsregelung

Der Kunde weist seine bestehenden Vertragspartner (z.B. Finanzinstitut) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten an den Berater unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermögensverwalter die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann.

§ 8 Rechtsnachfolger

- (1) Der Kunde willigt ein, dass die vom Vermögensverwalter aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen an einen Rechtsnachfolger des Beraters bzw. einen Erwerber des Kundenbestandes weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Vermögensverwalters erfüllen kann.
- (2) Die zur Bewertung des Kundenbestandes des Beraters erforderlichen Kundendaten können auch an einen potenziellen Erwerber des Kundenbestandes weitergeleitet werden.

§ 9 Dauer der Datenspeicherung

- (1) Der Vermögensverwalter ist berechtigt die Daten des Kunden für die Dauer des Vertrages zu speichern.
- (2) Ferner ist der Berater berechtigt, die Daten des Kunden über das Ende des Vertrages hinaus zu speichern, solange der Kunde noch Ansprüche gegen den Berater aus dem gemeinsamen Vertrag geltend machen könnte. Dieser Zeitraum beträgt 30 Jahre ab Beendigung des Vertrages. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird der Berater die Daten des Kunden löschen, soweit nicht weiterführende gesetzliche, behördliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 10 Rechte des Kunden

Der Kunde hat folgende gesetzliche Rechte:

- Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten - Art. 15 DSGVO,
- Recht auf Berichtigung - Art. 16 DSGVO,
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) - Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Art. 18 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit – Art. 20 DSGVO
- Recht auf Widerspruch – Art. 21 DSGVO
- Recht, keiner automatisierten Entscheidung unterworfen zu werden – Art. 22 DSGVO

§ 11 Beschwerderecht

Der Kunde hat das Recht, sich bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Wahl der Aufsichtsbehörde ist der Kunde frei und an keinerlei Kriterien gebunden. Beschwerden könnten auch gerichtet werden an

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: 0611-1408-0
Fax: 0611-1408-900
E-Mail: Poststelle@Datenschutz.Hessen.de

und

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstr. 30
53117 Bonn
Telefon: 0228-997799-0
Fax: 0228-997799-5550
E-Mail: Poststelle@BFDI.Bund.de

§ 12 Quelle der Daten

Der Vermögensverwalter erhebt die Daten grundsätzlich beim Kunden. Weiterhin erhält er Daten von den in § 4 genannten Empfängern und Kategorien von Empfängern, sowie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handelsregister). Es kann auch vorkommen, dass dem Vermögensverwalter Daten des Kunden von Dritten (z.B. anderen Kunden des Vermögensverwalters) zugetragen werden.

§ 13 Folgen nicht bereit gestellter Daten

Wenn der Kunde die Daten, die für seine Beratung erforderlich sind, nicht bereitstellt, kann eine interessengerechte Beratung nicht erfolgen. Wenn der Kunde die Daten, die für den Vertragsschluss erforderlich sind, nicht bereitstellt, kann keine Vermittlung einer Finanzanlage erfolgen.

Anlage 1 zur Datenschutzerklärung vom: Mai 2018

Liste von Empfängern personenbezogener Daten des Betroffenen (nachfolgend – Kunde – genannt)

Kreditinstitute

alle Kreditinstitute, an die auf Wunsch bzw. in Rücksprache und mit Einverständnis des Kunden ein Depot-/Kontoeröffnungsantrag gestellt wird, sowie alle Kreditinstitute, bei denen der Betroffene Depots hat und mit deren Betreuung der Vermögensverwalter beauftragt wurde.

Anbietern von Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen

und alle Anbieter an die auf Wunsch bzw. in Rücksprache und mit Einverständnis des Kunden Anteile oder Aktien gekauft werden, sowie alle Anbieter, bei denen der Betroffene Anteile oder Aktien hat und mit deren Betreuung der Vermögensverwalter beauftragt wurde.

Anbietern von Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen

und alle Anbieter an die auf Wunsch bzw. in Rücksprache und mit Einverständnis des Kunden Anteile oder Aktien gekauft werden, sowie alle Anbieter, bei denen der Betroffene Anteile oder Aktien hat und mit deren Betreuung der Vermögensverwalter beauftragt wurde.

Anbietern von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

und alle Anbieter an die auf Wunsch bzw. in Rücksprache und mit Einverständnis des Kunden Vermögensanlagen gekauft werden, sowie alle Anbieter, bei denen der Betroffene Vermögensanlagen hat und mit deren Betreuung der Vermögensverwalter beauftragt wurde.

Externe Auftragsverarbeiter (Dienstleistungsunternehmen nach Art. 28 DSGVO)

- FiNet Financial Services Network AG, Marburg
- Fondskonzept AG, Illertissen
- Fondskonzept Investmentmakler GmbH, Illertissen
- DSER GmbH, Görlitz